

# Im Buchauszug geschuldete Angaben zum Widerruf des Geschäfts

Das OLG München hat darüber entschieden, welche Angaben der Unternehmer in Widerrufsfällen im Buchauszug schuldet, in denen es für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs und den Fortfall der Provision des Vertreters auf die rechtzeitige Absendung des Widerrufs ankommt.

*Jürgen Evers*

**E**in Unternehmer, dem nicht das Datum der Absendung, sondern nur das des Zugangs des Widerrufs bekannt ist, schuldet nach Ansicht des OLG München<sup>1</sup> nur das Zugangsdatum im Buchauszug. Sofern der Zugang des Widerrufs innerhalb der Widerrufsfrist erfolge, sei dessen Absendung ohnehin fristgerecht. Das im Widerruf angegebene Datum sei daneben nicht in den Buchauszug aufzunehmen. Bei einem Zugang innerhalb der Widerrufsfrist sei die zusätzliche Angabe des Datums nicht erforderlich. Kritisch seien allein Fälle, in denen der Unternehmer den nach Ablauf der Widerrufsfrist zugehenden Widerruf als wirksam behandle. Auch in diesen Fällen bleibe die Datumsangabe jedoch ohne eigenständigen Aussagewert, wenn aus technischen Gründen Absendung und Zugang (weitestgehend) zusammenfielen, weil keine nennenswerte Zeitspanne für die Übermittlung der Nachricht anfalle, wie bei der Übermittlung per Telefax oder per E-Mail. In den Fällen sei davon auszugehen, dass die Absendung unmittelbar vor dem Zugang erfolgt sei, ohne dass es auf das vom Kunden angegebene Datum ankommen kann.

Beim Postversand komme der Datumsangabe auf dem Widerrufsschreiben kein hinreichend belastbarer Aussagewert zu. Es bestehe kein Erfahrungsschatz, wonach das Datum eines Schreibens mit dem der Versendung identisch sei, also ein Schreiben noch am selben Tag zur Post gegeben werde. Oftmals dürfte zwischen dem Datum eines Schreibens und seiner Versendung per Post mindestens ein Werktag liegen. Gerade bei Verbrauchern sei mit der Möglichkeit von Datierungsfehlern zu rechnen, die sich in beide Richtungen (also sowohl als versehentliche Vor- als auch als Nachdatierung) auswirken könnten. Gehe ein postalischer Widerruf

verfristet zu, könne aus dem angegebenen Datum nicht auf eine rechtzeitige Absendung geschlossen werden, weil das Datum nichts über die tatsächliche Absendung besage.

Es bliebe der seltene Fall, dass der Eingang verfristet ist, nach den üblichen Postlaufzeiten eine rechtzeitige Absendung möglich erscheine, das vom Kunden angegebene Datum aber auf eine Verfristung schließen lässt und der Unternehmer trotzdem von der Rechtzeitigkeit des Widerrufs ausgehe. Dies komme etwa in Betracht, wenn der Brief am zweiten Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist eingehe und das Schreiben des Widerrufs das Datum des ersten Tages nach Fristablauf trage. Selbst in diesen Fällen sei mit Datierungsfehlern zu rechnen, so dass die Datumsangabe keinen hinreichend validen Schluss auf die Rechtzeitigkeit des Widerrufs ermögliche, somit ohnehin eine Überprüfung des Einzelfalls notwendig werde. Der Datumsangabe komme daher auch in diesen Fällen kein hinreichend belastbarer Beweiswert zu.

Die Angabe aufwendig zu ermittelnder Daten sei im Rahmen eines Buchauszugs nicht geschuldet. Dies gelte jedenfalls für die Angabe des Datums des Widerrufsschreibens, zu deren Erhebung der Unternehmer jeden Widerruf auf mögliche Datumsangaben kontrollieren müsste, obwohl dem Datum des Schreibens nur in seltenen Einzelfällen überhaupt und selbst dann kein hinreichend aussagekräftiger Beweiswert zukomme. Der Vertreter werde auch nicht rechtlos, wenn er das Datum des Widerrufsschreibens im Buchauszug nicht erhalte. Er habe Anspruch darauf, dass ihm (neben dem Datum des Zugangs des Widerrufsschreibens) mitgeteilt werde, in welcher Form (also per Post, per Fax oder per E-Mail) der Widerruf eingegangen sei. Für Faxe und E-Mails könne er aus den Angaben des Datums des Zugangs und der Form der

Übermittlung auf den Absendezeitpunkt schließen. Bei Posteingängen könne er übliche Postlaufzeiten berücksichtigen. In den wenigen kritischen Fällen könne der Vertreter bei dem Kunden Rücksprache nehmen. Dies sei für eine belastbare Klärung vor dem Hintergrund des Beweiswerts des Datums des Widerrufsschreibens ohnehin erforderlich. Damit werde der Vertreter auch deshalb nicht rechtlos, weil seine Auskunftsansprüche nach § 87 c Abs. 3 HGB unberührt blieben.

Die Entscheidung weicht von der bisher nahezu einhelligen Ansicht ab, die das Datum der Absendung des Widerrufs im Buchauszug als geschuldet ansieht.<sup>2</sup> Die Wirksamkeit des Widerrufs hängt von der fristgerechten Absendung ab. Der Unternehmer hat diese daher bei Eingang des Widerrufs zu prüfen, wenn er seiner Provisionspflicht gegenüber dem Vertreter entgegen will. Unterlässt er diese ihm obliegende Aufgabe, so bleibt der Anspruch auf Provision unberührt. Denn eine unterlassene Durchsetzung des Leistungsanspruchs gegenüber dem Kunden trotz verfristeten Widerrufs ist nicht Folge der Ausübung des Gestaltungsrechts des Kunden, sondern einer konkludenten Einwilligung des Unternehmers in die Aufhebung des Geschäfts,<sup>3</sup> die allein der Vorschrift des § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB unterfällt.<sup>4</sup> Per Telefax oder E-Mail

eingehende Widerrufe lassen den Tag der Absendung bereits aus dem Sendevermerk oder der Statuszeile erkennen. Bei Widerrufen, die per Post eingehen, kann der Absendetag dem Poststempel entnommen werden.<sup>5</sup> Bestehen Zweifel an der Rechtzeitigkeit, kann und muss der Unternehmer seinen Leistungsanspruch durchsetzen, da der Verbraucher nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Absendung trägt.<sup>6</sup> Die hiervon abweichende Entscheidung des 7. Zivilsenats ist mit § 87 c Abs. 5 HGB nicht zu vereinbaren.

1 OLG München, 19.07.2023 - 7 U 5309/22 - EVERS.OK.

2 OLG Köln, 22.12.2010 - 19 U 140/10 - EVERS.OK LS 15 m.w.N. – DÄF 1 –.

3 Vgl. dazu im Einzelnen EVERS.OK Anm. 41 zu LG Frankfurt/Main, 25.05.2018 - 2-05 O 222/16 – Alte Leipziger 5 –.

4 OLG München, 08.08.2001 - 7 U 5118/00 - Evers.OK LS 15.

5 LG Frankfurt/Main, 25.05.2018 - 2-05 O 222/16 - EVERS.OK LS 41 – Alte Leipziger 5 –.

6 Anm. 5.2 zu OLG München, 19.07.2023 - 7 U 5309/22 - EVERS.OK



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

**VGA** Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

**Wir. Steuern. Führung.**

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

